

Kooperationsmodell «Staat und Religion» – Kurzfassung



Religion im Kanton Solothurn – Vielfalt gestalten, Zusammenarbeit stärken

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Religionslandschaft im Kanton Solothurn hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Wie in der ganzen Schweiz ist sie vielfältiger geworden: Neben den traditionellen Kirchen beheimatet sie viele neue und zugewanderte Religionsgemeinschaften. Der Kanton beherbergt zudem religiöse Bauten von nationaler und internationaler Bedeutung, die Menschen aus aller Welt anziehen – etwa den buddhistischen Tempel in Gretzenbach, den hinduistischen Tempel in Trimbach oder die Ebu-Hanife-Moschee in Grenchen. Diese Kultstätten sind nicht nur Orte der religiösen Praxis, sondern geben den Gemeinschaften auch kulturellen und sozialen Halt. Sie zeigen den Wunsch nach Verwurzelung und Zugehörigkeit – ganz nach dem Motto: «Wer baut, bleibt.» Auch wenn parallel zu diesen Trends der Anteil an Menschen ohne religiöse Zugehörigkeit stark gestiegen ist, bleiben Religion, alternative Glaubensformen und spirituelle Praktiken ein wichtiger Teil der persönlichen Identität und der kulturellen Vielfalt.

All diese Entwicklungen werfen neue religionspolitische Fragen auf. Religion ist zwar Privatsache, dennoch spielt sie eine wichtige gesellschaftliche Rolle: Religionsgemeinschaften unterstützen die persönliche Entwicklung und fördern die soziale Integration ihrer Mitglieder, ebenso bieten sie Treffpunkte für Austausch und Beziehungspflege. Mit Sprachkursen, Beratungs- und Bildungsangeboten leisten sie konkrete soziale Arbeit – ergänzend zu Staat und Zivilgesellschaft. Und das erst recht niederschwellig und freiwillig. Genau hier setzt das Interesse des Staates an: Er erkennt das Potenzial dieser Gemeinschaften als Brückenbauer – einerseits zwischen ihren Mitgliedern und den Behörden, andererseits bei gemeinsamen Querschnittsaufgaben wie der Institutionellen Seelsorge, der Kinder- und Jugendförderung oder der Radikalisierungsprävention. Die Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen ist historisch gewachsen und geregelt. Für viele privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften fehlt jedoch ein klarer rechtlicher Rahmen. Angesichts der demografischen Veränderungen und des verfassungsrechtlichen Gebots der staatlichen Neutralität braucht es hier neue Lösungen. Die bisherige Ungleichbehandlung muss abgebaut werden, um die Chancengleichheit aller Einwohnerinnen und Einwohner zu stärken.

Wie reagiert der Kanton Solothurn darauf? Der Regierungsrat hat sich entschieden, ein umfassendes Kooperationsmodell «Staat und Religion» zu erarbeiten. Ziel ist eine engere Zusammenarbeit aller Beteiligten in relevanten Themenbereichen – auf Augenhöhe und mit Respekt vor gewachsenen Strukturen. Das Modell definiert gemeinsame Grundsätze, klärt Abläufe und zielt auf eine Öffnung und Erweiterung der Angebote. Im Mittelpunkt stehen gemeinsame Aufgaben und ein Dialog, der gegenseitiges Verständnis und Zusammenarbeit fördert.

Mit dem vorliegenden Modell beginnt nun die praktische Umsetzung in den einzelnen Bereichen. Ziel ist etwa, in allen öffentlichen Institutionen ein angemessenes Angebot an multireligiöser Seelsorge zu schaffen. Dafür müssen Fragen der Organisation und Finanzierung geklärt, institutionelle Strukturen geöffnet und geeignete Fachkräfte durch die Religionsgemeinschaften ausgebildet werden. Diese Prozesse brauchen Zeit, doch der Zeitpunkt ist günstig und die Grundlagen sind geschaffen, um Lösungen pragmatisch anzugehen.

Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement und wünschen Kraft, Zuversicht und Erfolg bei der Umsetzung.

Im Namen des Regierungsrats



Susanne Schaffner

Vorsteherin des Departementes des Innern

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Religionslandschaft im Kanton Solothurn	2
3.	Staatliche Religionspolitik	3
3.1	Projekt «Staat und Religion»	4
3.2	Kooperationsmodell: Bereiche und Akteure	5
4.	Ziele pro Kooperationsbereiche	6
4.1	Querschnittsaufgaben	6
4.2	Staatliche Aufgaben	12
4.3	Religionsspezifische Aufgaben	16
5.	Religionspolitischer Handlungsbedarf	18
5.1	Organisatorisch-struktureller Handlungsbedarf	20
5.2	Finanzieller Handlungsbedarf	21
6.	Grundsätze der Zusammenarbeit	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Religionspolitische Aufgabenbereiche	5
Abbildung 2: Kooperationsmodell als Rahmen, der die Bedingungen der Zusammenarbeit mit religiösen Akteuren regelt.	18
Abbildung 3: Religionspolitischer Handlungsbedarf als Verbundsaufgabe	19
Abbildung 4: Prozess der Ausgestaltung des finanziellen Handlungsbedarfs	21

1. Einleitung

Religion ist wichtig für Gesellschaft und Staat, der Staat selbst ist aber nicht religiös. Seine Aufgabe ist es, die Religionsfreiheit zu schützen, den religiösen Frieden zu wahren und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Religiosität als Teil der Gesellschaft bestehen kann. Während der Kanton Solothurn mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen seit beinahe zwei Jahrhunderten offizielle Beziehungen pflegt, sind die Kontakte zu privatrechtlichen Religionsgemeinschaften viel jünger, kaum geregelt und wenig flächendeckend.

An diesem Punkt setzt das Projekt «Staat und Religion» mit der Ausarbeitung eines Kooperationsmodells an. Dieses entwickelt die kantonale Religionspolitik unter Berücksichtigung von historisch Etabliertem und gesellschaftlich Gewachsenem weiter. Das Potenzial des Solothurner Kooperationsmodells liegt im Vorgehen: Es handelt sich um einen gemeinsamen Prozess, der unter der Leitung des Staates Schritt für Schritt begangen und evaluiert wird.

Es ist wichtig, klare Rahmenbedingungen und praktische Grundsätze festzulegen, welche die künftige Zusammenarbeit zwischen Staat, Regelstrukturen und Religionsgemeinschaften bestimmen. Grundsätzlich sind alle Religionsgemeinschaften gesellschaftliche Verantwortungsträgerinnen. Ihre Leistungen werden in einen übergeordneten Rahmen gestellt und die Schnittstellen zu staatlichen Aufgaben erkannt. Auch wenn privatrechtliche Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen keine faktische und rechtliche Gleichstellung in allen Formen und in allen Aufgaben erhalten sollen, geht es im Projekt «Staat und Religion» um die Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und religiösen Akteurinnen und Akteuren.

Eine solche Religionspolitik betrifft organisatorische, strukturelle, finanzielle und rechtliche Fragen. Aufgrund des mangelnden Rechtsanspruchs der Religionsgemeinschaften auf öffentlich-rechtliche Anerkennung und der damit verbundenen nur schwer herzustellenden formellen Gleichstellung betrifft sie aber auch andere Förderungsmassnahmen, welche die materielle Gleichsetzung unter den Religionsgemeinschaften beabsichtigt.

Diese Broschüre ist eine Kurzfassung des Berichts zum Projekt «Staat und Religion», der im Dezember 2024 vom Regierungsrat genehmigt wurde.

2. Religionslandschaft im Kanton Solothurn

Die Religionslandschaft in der Schweiz hat sich in den letzten 50 Jahren in unterschiedliche Richtungen verändert: Einerseits nimmt die religiöse Vielfalt zu, andererseits findet eine fortlaufende Abnabelung von den traditionellen Kirchen statt. Gleichzeitig ist der Anteil von Personen ohne Religionszugehörigkeit stark gestiegen. Alternative Glaubensformen sowie religiöse und spirituelle Praktiken haben nach wie vor eine grosse Bedeutung.

Auch der Kanton Solothurn ist religiös vielseitiger geworden. Er beheimatet ein breites Spektrum an Religionsgemeinschaften unterschiedlicher Tradition, Herkunft und Grösse. Besonders in den letzten zwei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts hat die Anzahl nichtchristlicher Glaubensangehöriger und damit die Präsenz von neuen und zugewanderten Gemeinschaften zugenommen. Nebst der Römisch-katholischen, der Evangelisch-reformierten und der Christkatholischen Kirche als öffentlich-rechtlich anerkannte Institutionen finden sich Gemeinschaften weiterer christlicher Konfessionen sowie alevitische, buddhistische, jüdische, hinduistische, muslimische Religionsgemeinschaften und Angehörige der Bahai und der Sikhs.

Derzeit gibt es 47 Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn. Sie alle sind als Vereine oder Stiftungen privatrechtlich organisiert. Viele davon sind einfach vertreten, die grösste Anzahl und Verschiedenartigkeit finden sich bei christlich-freikirchlichen (21) und muslimischen (17) Gemeinschaften, die in sich wiederum verschiedene Strömungen und Richtungen vereinen. Ausserdem existiert seit 2023 mit dem Islamischen Kantonalverband Solothurn IKSO eine Dachorganisation, dem derzeit 9 sunnitisch geprägte Moscheevereine angehören.

Bei den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften handelt es sich um eine heterogene Gruppe mit gemeinsamen Merkmalen: Sie alle bilden eine soziale Einheit, erfüllen bestimmte religiöse Ziele und setzen diese in einem regelmässigen Angebot um. Sie vereinen Personen mit gleichen religiösen bzw. spirituellen Überzeugungen und tragen zur Gemeinschafts- und Identitätsbildung bei. Zudem weisen sie eine zeitliche Kontinuität und Dauer auf.

Religionsgemeinschaften haben eine Funktion, die über die religiösen Zwecke und Aufgaben hinausreicht: Sie sind wichtiger sozialer Treffpunkt und betreiben mit Sprach-, Beratungs- und Bildungsangeboten Integrationsarbeit. Mit ihren sozialen Dienstleistungen erfüllen die Religionsgemeinschaften einen gesamtgesellschaftlichen Beitrag. Bei diesen Leistungen ausserhalb des religiösen Spektrums setzt das Interesse des Staats im Hinblick auf die Zusammenarbeit und eine Erweiterung derselben an.

Staatliche Religionspolitik

Für die Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Religion sind gemäss Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Kantone zuständig. Das hat zur Folge, dass jeder Kanton ein eigenes religionspolitisches resp. religionsrechtliches System kennt. Der Grundsatz der staatlichen Neutralität ist leitend für die Verhältnisbestimmung von Staat und Religion, entbindet den Staat allerdings nicht von religionspolitischem Handeln. Die Religionspolitik des Kantons Solothurn umfasst alle Handlungen, die das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften grundsätzlich regeln. Somit sind jene Entscheide und Massnahmen des Staates religionspolitisch zu fassen, die auf das Wirken von Religionsgemeinschaften Einfluss nehmen.

Das heutige Verhältnis zwischen dem Staat und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen hat Vorbildcharakter für die Weiterentwicklung der religionspolitischen Beziehungen von Staat und privatrechtlichen Religionsgemeinschaften. Die revidierte Kantonsverfassung von 1986 erwähnt die Kirchen erstmals als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zugleich hält sie die Möglichkeit fest, weitere Religionsgemeinschaften, «die Gewähr auf Dauer bieten», öffentlich-rechtlich anzuerkennen. Bis anhin wurde aber von keiner privatrechtlichen Religionsgemeinschaft die Bemühung unternommen, einen Anerkennungsakt anzustreben.

Religionsgemeinschaften übernehmen eine Scharnierfunktion: Einerseits in der idealen Vermittlung zwischen ihren Mitgliedern und staatlichen Behörden, andererseits bei der Bewältigung von Querschnittsaufgaben oder religionspezifischen Aufgaben mit gesellschaftlichen Auswirkungen. Während dieses Miteinander mit Blick auf die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen historisch gewachsen und etabliert ist und sich in klar umrissenen Rechten und Pflichten äussert, ist die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn nicht geklärt. Diese Asymmetrie an Rechten und Pflichten bedarf in Anbetracht der demografischen Veränderungen und der aus der Bundesverfassung abzuleitenden Neutralität einer Überarbeitung, denn sie führt heute zu einer strukturellen Ungleichbehandlung. Diese muss sukzessive abgebaut werden, um den gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen entgegenzukommen und die Chancengleichheit aller Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern.

3.1 Projekt «Staat und Religion»

Das Projekt «Staat und Religion» und das daraus hervorgegangene Kooperationsmodell haben zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und religiösen Akteurinnen und Akteuren weiterzuentwickeln, auch wenn privatrechtliche Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen keine faktische und rechtliche Gleichstellung in allen Formen und in allen Aufgaben erhalten sollen.

Folgende Grundsätze gelten:

- Die kantonale Religionspolitik orientiert sich am Prinzip der Offenheit und der Kooperationsbereitschaft gegenüber allen Religionsgemeinschaften. Diese werden prinzipiell als Kooperationspartnerinnen geachtet und mit Blick auf ihre Leistungen in die Pflicht genommen. Dies gilt überall dort, wo staatliche Aufgabengebiete betroffen sind und Querschnittsaufgaben bestehen. Darüber hinaus werden auch religionspezifische Leistungen ins Auge gefasst.
- Strukturelle Ungleichbehandlungen in staatlichen und gemeinsamen Aufgabengebieten und folglich in den Institutionen der Regelstrukturen werden beseitigt. Es werden keine Parallelstrukturen geschaffen, weshalb die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen in die Erarbeitungsschritte einzubeziehen sind.
- Die Regelstrukturen werden sensibilisiert und befähigt, die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Leistungen mitzudenken, also sich mit deren Bedürfnissen an die Regelstrukturen und den eigenen Bedürfnissen an die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften auseinanderzusetzen, Lösungen zu erarbeiten und eine institutionalisierte Zusammenarbeit aufzubauen.
- Wo der Regelstrukturansatz aufgrund rechtlicher oder organisatorischer Voraussetzungen nicht möglich oder zielführend ist, besteht ein übergeordneter Handlungsbedarf, der auf Seiten des Staates und der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften angegangen werden muss. Der Staat gibt hierbei die Rahmenbedingungen vor.
- Innerhalb der Kooperation sind die Bedürfnisse der Religionsgemeinschaften ebenso zu berücksichtigen wie die Interessen des Staates.

Das Kooperationsmodell ist als Rahmen für die Definition und Umsetzung von Massnahmen zu verstehen. Nach Möglichkeit erfolgen diese in den unterschiedlichen Regelstrukturen. Wo der rechtliche Bereich tangiert wird, stützen sich die Massnahmen auf die spezialgesetzlichen Regelungen im Gesundheits-, Justizvollzugs- und sozialpolitischen Bereich.

3.2 Kooperationsmodell: Bereiche und Akteure

Kooperationsmodell beschreibt eine aktive Religionspolitik, welche die vielfältigen religiösen Bedürfnisse berücksichtigt und in das Gemeinwesen integriert. Klare Rahmenbedingungen und praktische Grundsätze regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Staat, den Regelstrukturen und allen Religionsgemeinschaften.

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit erfolgt anhand konkreter Aufgaben und Leistungen. Es wird zwischen drei Kategorien unterschieden:

- Staatliche Aufgaben: Aufgaben, die in staatlicher Hoheit erfüllt werden, die auf Gesetzes- oder Verfassungsebene geregelt sind und deren Leistungen allen offenstehen.
- Querschnittsaufgaben: Aufgaben, die von staatlichen, religiösen und öffentlichen Akteuren gemeinsam erbracht werden.
- Religionspezifische Aufgaben in öffentlichem Interesse: Aufgaben, die von Religionsgemeinschaften in erster Linie für ihre Mitglieder, aber zu einem öffentlichen Zweck und mit einem gesellschaftlichen Nutzen erfüllt werden (z.B. Steigerung Sicherheit, gesellschaftliche Verantwortung).

Die Aufgabenbereiche lassen sich den Schwerpunkten Partizipation, Prävention und Sensibilisierung zuordnen, wobei es natürlich zu Überschneidungen kommt.

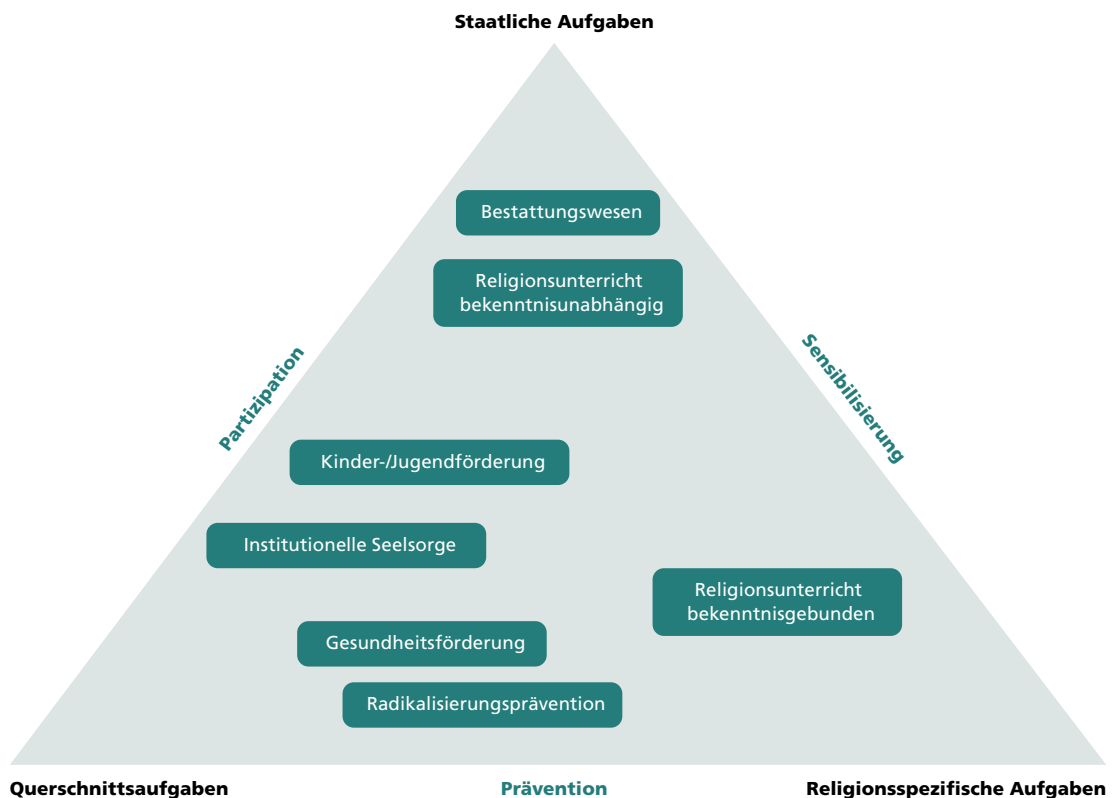


Abbildung 1: Religionspolitische Aufgabenbereiche

4. Ziele pro Kooperationsbereiche

Im Folgenden werden die Kooperationsbereiche behandelt. Für jeden Bereich wird der Sollzustand, der mit dem Kooperationsmodell erreicht werden soll, beschrieben. Daraus kann der religionspolitische Handlungsbedarf abgeleitet werden, der ab Kapitel 5 behandelt wird.

4.1 Querschnittsaufgaben

Institutionelle Seelsorge

In unterschiedlichen Lebens- und Krisensituationen wünschen sich viele Menschen Unterstützung im Rahmen von Seelsorge oder spiritueller Begleitung, die meist durch Geistliche bzw. religiöse Betreuungspersonen geleistet wird. Es ist mittlerweile etabliert, dass zu einem ganzheitlichen Gesundheitsverständnis nebst der körperlichen und psychischen auch die seelische Dimension gehört.

Die Institutionelle Seelsorge – auch als Spezialseelsorge bezeichnet – im Kanton Solothurn ist eine Aufgabe, die im Verbund von Staat, seinen Institutionen und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen geleistet wird. Sie umfasst die Bereiche der Spital- und Psychiatrieseelsorge, Gefängnisseelsorge, Notfallseelsorge, Gehörlosen-seelsorge und Seelsorge für Asylsuchende und Flüchtlinge und wird grösstenteils ökumenisch durchgeführt. Das vorherrschende Modell der Seelsorge in öffentlichen Institutionen ist jedoch trotz der christlichen Prägung dasjenige einer Seelsorge gemäss Spiritual Care, die Menschen unabhängig von ihrer Weltanschauung während existentiellen Anliegen und Nöten bei Lebens-, Glaubens- und Sinnfragen spirituell begleitet. Bei der Begleitung von Menschen, die eine spezifische religiöse Begleitung wünschen, welche die Seelsorgenden nicht selbst abdecken können, werden – heute noch grösstenteils auf freiwilliger Basis – Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden Religionsgemeinschaften beigezogen. Ein institutionalisiertes Angebot nichtchristlicher Seelsorge besteht bis anhin nicht.

Im Bereich der Institutionellen Seelsorge lassen sich folgende Ziele definieren:

Soll-Zustand Institutionelle Seelsorge

- Das Seelsorgeangebot für Angehörige privatrechtlicher Religionsgemeinschaften in Spitälern, Gefängnissen und Asylzentren ist ausgebaut, die Strukturen der einzelnen Institutionen sind so erweitert und angepasst, dass eine multireligiöse Seelsorge zum Grundangebot gehört.
- Religiöse Betreuungspersonen aus privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sind dahingehend ausgebildet, dass sie innerhalb der öffentlichen Institutionen Seelsorgedienste leisten können.
- Es besteht eine kantonale, multireligiöse Seelsorgeorganisation, getragen vom Kanton, den öffentlich-rechtlichen Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften.
- Die Finanzierung der multireligiösen Seelsorge ist langfristig sichergestellt.

Kinder- und Jugendförderung

Kinder- und Jugendpolitik ist eine staatliche Aufgabe, die alle politischen Ebenen betrifft und verschiedene gesetzliche Grundlagen hat, wobei internationale, nationale und kantonale Gesetze, Verordnungen und Richtlinien eine Rolle spielen. Kantone und Gemeinden arbeiten in der Kinder- und Jugendpolitik zusammen. Sie leisten gezielt Beiträge, um Kinder und Jugendliche zu fördern, ihre Partizipation zu ermöglichen und sie wo nötig zu schützen.

Die Kinder- und Jugendpolitik des Kantons Solothurn richtet sich an Kinder und Jugendliche von 0 bis 25 Jahren. Sie fokussiert sich auf die ausserschulische und ausserfamiliäre Förderung. Die Projekte und Tätigkeiten der Kinder- und Jugendförderung finden in verschiedenen Arbeitsfeldern statt:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
- Freizeitbezogene Vereine für Kinder und Jugendliche wie z.B. Sport- und Musikvereine
- Verbandsjugendarbeit wie Pfadi, Jungwacht Blauring, Cevi
- Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit (KKJA)
- Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Auf kantonaler Ebene fördert die kantonale Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen AKKJF die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Weiter unterstützt der kantonale Dachverband kindundjugend.so mit einer Geschäftsstelle in Solothurn und in Olten die professionelle Entwicklung der verbandlichen, offenen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Ausserdem berät er Kirchgemeinden, die über professionelle Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügen.

Religionsgemeinschaften

Praktisch bei allen im Kanton ansässigen privatrechtlichen Religionsgemeinschaften gehören Angebote für Kinder oder Jugendliche zum Grundangebot. Ähnlich wie bei der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind eine enge Verbindung zu religiöser und/oder kultureller Unterweisung (Religions- und Sprachunterricht) sowie eine grundsätzliche Pflege der familiären Gemeinschaft festzustellen. Die Finanzierung der Aktivitäten erfolgt über Vereins- oder Mitgliederbeiträge oder über Spenden. Es ist festzustellen, dass derzeit grundsätzlich keine Berührungspunkte zwischen privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und kantonalen oder kommunalen Strukturen im Bereich Kinder- und Jugendförderung bestehen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendförderung lassen sich folgende Ziele definieren:

Soll-Zustand Kinder- und Jugendförderung

- Die kantonalen und übergeordneten Strukturen sind dahingehend erweitert, dass die Zusammenarbeit möglich ist.
- Es besteht eine regelmässig aktualisierte Übersicht über alle Akteurinnen und Akteure sowie über Angebote der Kinder- und Jugendförderung, die auch alle privatrechtlichen Religionsgemeinschaften umfasst. Die Daten werden mittels Monitorings der AKKJF erhoben.
- Die AKKJF, der Dachverband kindundjugend.so, Fachstellen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung und privatrechtliche Religionsgemeinschaften sind miteinander vernetzt und tauschen sich regelmässig und institutionalisiert aus. Es besteht eine Fachgruppe Kinder- und Jugendpolitik, geleitet von der AKKJF, zwecks strategischer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik.
- Es findet eine regelmässige Sensibilisierung und Orientierung in Gesellschafts- und Rechtsfragen statt.
- Es werden gemeinsame kommunale und regionale Projekte geplant und umgesetzt, die auch den interreligiösen Dialog fördern.
- Verbesserung der Chancengleichheit und Abbau der strukturellen Diskriminierung durch Beratung und Unterstützung in der Weiterbildung, Projektförderungen und eine aktive Vernetzung

Die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sind so organisiert, dass die Zusammenarbeit mit übergeordneten Strukturen zielgerichtet erfolgt.

- Die Kinder- und Jugendförderung durch privatrechtliche Religionsgemeinschaften findet gemäss anerkannten pädagogischen und didaktischen Standards der sozialen Arbeit statt.
- Privatrechtliche Religionsgemeinschaften nehmen aktiv an kantonalen Veranstaltungen wie den Kinder- und Jugendtagen teil.
- Leitungs- und Betreuungspersonen privatrechtlicher Religionsgemeinschaften kennen die Aus- und Weiterbildungsangebote der Regelstrukturen und werden in ihren Aufgaben und Kompetenzen gefördert.
- Die Abteilungen/Sektionen Kinder- und Jugendförderung der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sind in die Strukturen des Dachverbands kindundjugend.so integriert oder kooperieren bedarfsorientiert.

Gesundheitsförderung

Eine zentrale Aufgabe des Staates sind der Erhalt und die Förderung der Lebensqualität seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Dazu gehören der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Gesundheit und die Persönlichkeitsentfaltung.

Die kantonale Gesundheitsförderung und Prävention richtet sich grundsätzlich an die Gesamtbevölkerung. Zu den Themen gehören Ernährung, Bewegung, psychische Gesundheit und Sucht. Dazu entwickelt der Kanton zahlreiche Massnahmen mit Partnerorganisationen und Gesundheitsinstitutionen rund um Information, Beratung und Aufklärung sowie zur Schaffung geeigneter Lebens- und Rahmenbedingungen.

Die strategische und operative Gesamtleitung aller Programme und Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention wie auch die Überwachung der planmässigen Durchführung unter Einhaltung der Vorgaben obliegt der Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention des kantonalen Gesundheitsamtes. Zugleich fördert der Kanton die Selbsthilfe und damit die Verantwortung eines und einer jeden für sich selbst und andere. Dies tut er, indem er geeignete Angebote unterstützt, vernetzt und dafür sorgt, dass diese der Allgemeinheit bekannt und zugänglich gemacht werden.

Religionsgemeinschaften

Der Staat ist in der Gesundheitsförderung auf die Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Mitgliedern angewiesen. Sie sind sowohl Empfängerinnen von Präventions- und Fördermassnahmen als auch Schlüsselstellen bei der Vermittlung von gesundheitspolitischen Fragen. Die Leitungs- und Betreuungspersonen übernehmen eine wichtige Informations- und Sensibilisierungstätigkeit sowie eine Multiplikationsfunktion, etwa in der Vermittlung von Fachstellen oder in der Durchführung themenspezifischer Veranstaltungen. Zugleich übernehmen sie eine kulturelle Vermittlung, insbesondere bei zugewanderten Personen.

Im Bereich der Gesundheitsförderung lassen sich folgende Ziele definieren:

Soll-Zustand Gesundheitsförderung

- Verantwortungstragende in privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sind in Bezug auf Gesundheitsförderung und Prävention sensibilisiert und kennen Beratungs- und Fachstellen zu gesundheitsrelevanten Themen. Den eigenen Mitgliedern dienen sie als Multiplikatoren im gesamten Public-Health-Bereich.
- Die kantonalen Beratungs- und Fachstellen sind mit allen Religionsgemeinschaften vernetzt und beziehen sie in Massnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit mit ein.
- Beratungs- und Fachstellen arbeiten zwecks Vermittlung von Informationen und Sensibilisierung mit privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zusammen und setzen bei Bedarf gemeinsame Projekte um.
- Das Gesundheitsamt berücksichtigt die spezifischen Aspekte von Religionsgemeinschaften bei der Ausgestaltung von Konzepten im Gesundheitsbereich und lädt sie bei allgemeinrechtsetzenden Erlassen (Gesetze, Verordnungen) zur Vernehmlassung ein. Umgekehrt beraten Religionsgemeinschaften bei Bedarf das Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt und die Religionsgemeinschaften bzw. ihre Dachverbände stehen bei der Bekämpfung und Prävention von Pandemien in einem definierten, institutionalisierten Kontakt. Zu diesem Zweck steht eine aktualisierte Liste zur Verfügung.

Radikalisierungsprävention

Radikalisierung ist ein Prozess, bei dem eine Person oder Organisation immer extremere politische, soziale oder religiöse Bestrebungen annimmt, allenfalls bis hin zum Einsatz von Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen. Bei gewalttätig extremistischen Aktivitäten handelt es sich um Bestrebungen von Personen oder Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten fördern, befürworten oder verüben. Darum ist die Prävention von Radikalisierung und Extremismus eine staatliche Aufgabe, die auf allen politischen Ebenen erfolgt.

In der Prävention geht es darum, Radikalisierungsprozesse von Menschen zu verhindern, bevor sie überhaupt entstehen, sie zu stoppen oder positiv auf sie einzuwirken. Im Folgenden liegt der Fokus auf der Prävention einer religiösen Radikalisierung innerhalb von Organisationen, namentlich Religionsgemeinschaften.

Auf kantonaler Ebene gibt es unterschiedliche Fach- und Ansprechstellen. Ihre Aufgaben reichen von aktiver und struktureller Prävention bis hin zur Intervention:

- Die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung ist dem Kantonalen Bedrohungsmanagement (KBM) der Polizei Kanton Solothurn angegliedert. Sie wurde geschaffen, um dem steigenden Bedarf an interkulturellem Austausch zwischen der Polizei und den Menschen und Institutionen aus anderen Kulturkreisen zu entsprechen. Darüber hinaus ist die Fachstelle auch eine kantonale Anlaufstelle für Fragen oder Problemstellungen zum Thema Radikalisierung und Extremismus.
- Die Koordinationsstelle Religionsfragen gestaltet die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Religionsgemeinschaften in gemeinsamen Aufgabenfeldern, die von einem gesamtgesellschaftlichen Interesse sind. Die Koordinationsstelle Religionsfragen unterstützt die Religionsgemeinschaften beim Aufbau von tragfähigen Strukturen im Umgang mit Behörden und Institutionen.

Religionsgemeinschaften

Bei den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn dominieren ethnisch geprägte Vereine, die religiöse wie auch kulturelle Aktivitäten anbieten. In der Prävention von Radikalisierung und Extremismus übernehmen Moscheevereine eine aktive Schlüsselfunktion. Generell verstehen viele Moscheevereine ihr Angebot, insbesondere die Jugendarbeit, als Präventionsarbeit; sie setzen sich mit dem Phänomen der Radikalisierung auseinander, auch wenn sie nicht selbst von Fällen betroffen sind. Zudem wächst der Wunsch, theologisches Personal im deutschsprachigen Raum auszubilden. Der regelmässige Austausch mit den kantonalen Behörden und das Abbauen institutioneller Hürden haben zur Sensibilisierung und zum Vertrauensaufbau beigetragen. Auch wenn viele muslimische Vereine Präventionsmassnahmen durchführen, kann man nicht daraus schliessen, dass dies alle bzw. alle im gleichen Umfang tun. Das Vorkommen dschihadistischer Radikalisierung lässt sich daher nie völlig ausschliessen, sowohl im Kontext von Moscheevereinen als auch bei Personen, die keine institutionelle Anbindung haben.

Im Bereich der Radikalisierungsprävention lassen sich folgende Ziele definieren:

Soll-Zustand Radikalisierungsprävention

- Religionsgemeinschaften verfügen über starke Vereinsstrukturen und interne Prozesse, die ermöglichen, dass Personen, bei denen der Hinweis auf eine Radikalisierung vorliegt, erkannt und gemeldet werden. Sie kontrollieren Personen mit Leitungs- und Betreuungsaufgaben auf allfällige extremistische Tendenzen.
- Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn bieten keinen Nährboden für religiöse Radikalisierung. Sie distanzieren sich explizit von jeglicher Form von Gewalt und Hass sowie von terroristischem und diskriminierendem Gedankengut, etwa durch Vereinsgrundlagen oder eine Charta. Hinweise auf Radikalisierungsprozesse werden von Mitgliedern und Verantwortungstragenden rechtzeitig an die zuständigen Stellen gemeldet.
- Die kantonalen Anlauf- und Fachstellen sind mit allen Religionsgemeinschaften vernetzt und tauschen sich regelmässig aus. Die Kooperation ermöglicht, dass Radikalisierungstendenzen frühzeitig erkannt werden und gemeinsam dagegen vorgegangen werden kann.
- Die kantonalen Anlauf- und Fachstellen, insb. die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung und die Koordinationsstelle Religionsfragen, sind mit den entsprechenden Stellen in anderen Kantonen und beim Bund vernetzt, sodass auch regions- und länderübergreifende Tendenzen rasch sichtbar werden und dagegen vorgegangen werden kann. Es besteht eine niederschwellige Fach- und Beratungsstelle Extremismus und Gewaltprävention.

4.2 Staatliche Aufgaben

Bestattungswesen

Das Bestattungswesen ist in der Schweiz eine staatliche Angelegenheit. Die Kantone regeln das Friedhofsrecht mittels unterschiedlicher Rechtsquellen. Auf kommunaler Ebene finden sich zumeist Reglemente, vereinzelt auch Verordnungen. Dadurch ergeben sich kantonale und kommunale Eigenheiten.

Während sich die Säkularisierung des Friedhofswesens etabliert hat, haben sich im Bestattungswesen die religiösen Bedürfnisse im Zuge verschiedener Einwanderungswellen verändert. Es handelt sich dabei um Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich traditioneller Bestattungsformen und -orte, die im Schweizer Kontext ungewohnt erscheinen oder die gängigen Konventionen sprengen. Am bekanntesten und schweizweit immer verbreiteter sind muslimische Grabfelder, deren Zahl kontinuierlich wächst. Auch hinduistische Bestattungen sind möglich. Solche Entwicklungen basieren auf Anfragen und einem Austausch zwischen Religionsgemeinschaften und Behörden über Möglichkeiten und Grenzen.

Grundsätzlich besteht im Bestattungswesen keine staatliche Leistungspflicht, die über die geltenden Bestimmungen hinausreicht. Allerdings steht es den Gemeinden zu, Gesuchen und Anliegen zu entsprechen, sofern sie sich im rechtlichen Rahmen bewegen. Mittlerweile hat sich vielerorts eine bedarfsorientierte Verwaltungspraxis durchgesetzt. Zwecks Sensibilisierung hat der Kanton Solothurn 2024 in einem Informationsschreiben festgehalten, was Einwohnergemeinden bei der Installation islamkonformer Bestattungsmöglichkeiten beachten müssen.

Religionsgemeinschaften

Religionsgemeinschaften erfüllen im Bestattungswesen einen explizit religiösen Auftrag, indem sie dafür sorgen, dass ihre Mitglieder im Rahmen des Machbaren eine ihren Glaubensüberzeugungen entsprechende Bestattung erhalten. Während die Einwohnergemeinden die strukturellen Bedingungen einer schicklichen Bestattung sicherstellen, sind die entsprechenden Fachpersonen der Religionsgemeinschaften bei Bedarf für die religiösen Bedürfnisse zuständig. Dies beinhaltet zum Beispiel Abschiedsrituale am Bestattungsort oder rituelle Waschungen. Vermehrt übernehmen Vertretungen von Religionsgemeinschaften aber auch Aufgaben in der Vermittlung und Aushandlung von Lösungen oder sie beraten und unterstützen Fachstellen.

Im Bereich des Bestattungswesens lassen sich folgende Ziele definieren:

Soll-Zustand Bestattungswesen

- Im Kanton Solothurn wohnhafte Personen sollen entsprechend ihren kulturell-religiösen Bedürfnissen bestattet werden können. Die Solothurner Einwohnergemeinden sind dafür sensibilisiert und stellen die Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse im Rahmen der Möglichkeiten und Gestaltungsspielräume sicher. Diesbezügliche Anfragen können direkt an die Einwohnergemeinden oder an die Koordinationsstelle Religionsfragen oder von den Einwohnergemeinden an das Amt für Gemeinden gerichtet werden.
- Bestattungen nach religiösem Brauch müssen nicht von allen Einwohnergemeinden angeboten werden. Je nach Grösse der Religionsgemeinschaft kann ein Ort im Kanton genügen, idealerweise am Standort der jeweiligen Sakralbauten (z. B. für Hindu, Buddhisten, Sikhs) oder dort, wo bekanntermassen eine grosse Gruppe (Diaspora) wohnhaft ist. Für muslimische Bestattungen sind verschiedene regionale Friedhöfe mit entsprechenden Grabfeldern und Angeboten notwendig.
- Bei Bedarf tauschen sich Einwohnergemeinden und Religionsgemeinschaften über Möglichkeiten und Grenzen aus und erarbeiten gegebenenfalls einen Kompromisskatalog zwecks Einrichtung religiöser Bestattungsmöglichkeiten. Das Amt für Gemeinden oder die Koordinationsstelle Religionsfragen steht für Auskünfte oder Vermittlungen zur Verfügung.

Religionsunterricht: bekenntnisunabhängig

Gemäss dem Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates ist der Unterricht an den öffentlichen Volksschulen konfessionell neutral zu gestalten.

In 21 Kantonen der Deutschschweiz gilt der gemeinsame Lehrplan 21. Im Zuge der Einführung des Lehrplans 21 wurde das vom Staat verantwortete Schulfach «Biblische Geschichte» abgelöst und zu einem ordentlichen allgemeinbildenden, obligatorischen Fach umgestaltet, das von Lehrkräften erteilt wird, die eine tertiäre Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule absolviert haben. Die dem Thema Religion entsprechenden Kompetenzen werden für die Primarstufe im Fach «Natur, Mensch, Gesellschaft» (NMG) und in der Sekundarstufe im Fach «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (ERG) vermittelt. Es handelt sich um einen Unterricht über Religionen (teaching about religion), nicht um Unterricht in Religion (teaching in religion). Mit der Einführung des Lehrplans 21 besteht in einem Grossteil der Kantone ein zweigleisiges Modell von bekenntnisunabhängigem und bekenntnisgebundenem Unterricht.

Der Kanton Solothurn hat den Lehrplan 21 per Schuljahr 2018/19 eingeführt. Dabei hat er den Fachbereich NMG grundsätzlich übernommen, mit Ausnahme des Kompetenzbereichs «Religionen und Weltansichten begegnen». Das Fach ERG wurde komplett weggelassen. Das Thema Religion und ihr Einfluss auf Kultur und Gesellschaft wird ausschliesslich im kirchlichen Religionsunterricht behandelt.

Mit dieser Ausgestaltung ist der Kanton Solothurn der einzige Deutschschweizer Kanton, in dem auch nach Einführung des Lehrplans 21 keine explizite Thematisierung der Religion im obligatorischen Schulunterricht stattfindet bzw. von «ordentlichen» Lehrpersonen erteilt wird; die Wissensvermittlung zu religiösen Themen wird gänzlich dem konfessionellen Religionsunterricht der Kirchen anvertraut. Das liegt unter anderem daran, dass der Kanton Solothurn im Unterschied zu anderen Kantonen im Lehrplan nie das Schulfach Bibelkunde oder Religionskunde geführt hat. Seit jeher wird der Religionsunterricht in der Primarstufe nicht von der Schule, aber innerhalb der Schulräumlichkeiten erteilt.

Der Religionsunterricht an den Kantonsschulen ist im Unterschied zur Volksschule bekenntnisungebunden organisiert und wird direkt von den Kantonsschulen angeboten. Auf gymnasialer Stufe kann das Fach Religion als Wahlfach anstelle von Ethik belegt und im letzten Schuljahr als Ergänzungsfach gewählt werden.

Im Bereich des bekenntnisunabhängigen Religionsunterrichts lassen sich folgende Ziele definieren:

Soll-Zustand bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht

- Der Lehrplan 21 im Kanton Solothurn ist angepasst: Der Kompetenzbereich «Religionen und Weltansichten begegnen» ist im Fachbereich NMG integriert, der Fachbereich ERG wird eingeführt, sodass alle Schülerinnen und Schüler religionsungebundene Unterricht erhalten.
- Der staatlich verantwortete, bekenntnisunabhängige Religionsunterricht und der konfessionelle, bekenntnisgebundene Religionsunterricht sind inhaltlich und organisatorisch voneinander getrennt. Wo für die Lerninhalte sinnvoll, sollen Lehrpersonen der Volksschule und Religionslehrpersonen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zusammenarbeiten.

Bis der Lehrplan 21 angepasst und ein bekenntnisunabhängiger Unterricht eingeführt ist, lassen sich verschiedene Übergangslösungen definieren:

- Angebote von Dialogue en Route (z. B. das Projekt «Feiertage») werden genutzt.
- Interreligiöse und interinstitutionelle Projekte werden innerhalb des kirchlichen Religionsunterrichts und des regulären schulischen Unterrichts gefördert und umgesetzt.
- Religionslehrpersonen aus privatrechtlichen Religionsgemeinschaften werden themenspezifisch in den schulischen Unterricht einbezogen.

4.3 Religionsspezifische Aufgaben

Religionsunterricht: bekenntnisgebunden

Beim bekenntnisgebundenen Religionsunterricht handelt es sich um die religiöse Erziehung, Bildung und Sozialisation im selbstbestimmten Auftrag einer Glaubensgemeinschaft. Im Gegensatz zum bekenntnisunabhängigen Religionskundeunterricht ist es kein Unterricht über Religion und Religionen, sondern eine religiöse Unterweisung für Mitglieder einer bestimmten Glaubensgemeinschaft. Die Erteilung konfessionellen Unterrichts durch Religionsgemeinschaften ist im privaten Kontext aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der privatrechtlichen Organisation stets möglich.

Im Kanton Solothurn wird den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen gemäss Lehrplan 21 eine bis zwei Wochenlektionen für den kirchlichen Religionsunterricht zugestanden. Gemäss Volksschulgesetz und den Weisungen des Departements für Bildung und Kultur hat der Religionsunterricht innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit stattzufinden und ist ins Zeugnis einzutragen. Die Schule ist verpflichtet, ihrer Obhutspflicht bei Kindern, die keinen Religionsunterricht besuchen, nachzukommen. Beim Religionsunterricht handelt es sich um ein ordentliches Fach, das den übrigen Schulfächern gleichgestellt ist. Er wird jedoch vollumfänglich von den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften verantwortet und finanziert.

Der in den Schulen stattfindende bekenntnisgebundene Religionsunterricht der Kirchen gerät vermehrt unter Druck, weil er je nach Standort zu wenig oder zu viele Schülerinnen und Schüler hat. Im Schuljahr 2020/2021 besuchte rund die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler den kirchlich organisierten Religionsunterricht.

Viele Religionslehrpersonen bemängeln, dass der Religionsunterricht zunehmend an den Rand gedrängt wird, weil die Schule für diejenigen Kinder, die den Unterricht nicht besuchen, eine Obhutspflicht innehat. Unabhängig davon sehen die Kirchen in der Erteilung des Religionsunterrichts einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag.

Religionsgemeinschaften

Privatrechtliche Religionsgemeinschaften haben im Kanton Solothurn keine Möglichkeit, innerhalb der Schulräumlichkeiten oder des Stundenplans bekenntnisgebundenen Religionsunterricht zu erteilen. Die religiöse Unterweisung für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter gehört jedoch auch bei privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zum Grundangebot. Sofern es die Ressourcen zulassen, findet regelmässig Religionsunterricht statt, der von erwachsenen Mitgliedern, mehrheitlich Frauen, grösstenteils freiwillig geleitet wird. Es gibt aber auch Religionsgemeinschaften, die investieren in religionspädagogisch ausgebildetes Personal. Der Religionsunterricht findet an schulfreien Nachmittagen oder am Wochenende während 1 bis 2 Stunden statt, manchmal parallel zu anderen religiösen Veranstaltungen. Für den Unterricht liegen unterschiedliche Lehrmittel vor, teils auf Deutsch, teils in der Sprache der Herkunftsländer. In der Schweiz gibt es keine religionspädagogischen Ausbildungsmöglichkeiten für den bekenntnisorientierten Unterricht ausserhalb des christlichen Bereichs.

Im Bereich des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts lassen sich unabhängig von den unten aufgeführten Varianten folgende grundsätzlichen Ziele definieren:

Soll-Zustand bekenntnisgebundener Religionsunterricht

Grundsätzliche Ziele

- Religionslehrpersonen privatrechtlicher Religionsgemeinschaften werden in der Erweiterung ihrer pädagogischen und didaktischen Kompetenzen gefördert. Sie kennen und nutzen die Angebote der religionspädagogischen Fachstellen.
- Es besteht eine Übersicht über die religionspädagogischen Angebote der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sowie deren Lehrpersonen und Unterrichtsmaterialien.

Variante 1

Privatrechtliche Religionsgemeinschaften haben die Möglichkeit, innerhalb der Schulräume bekenntnisgebundenen Religionsunterricht zu erteilen. Das Volksschulgesetz ist diesbezüglich anzupassen.

Bis zur gesetzlichen Anpassung lassen sich folgende Übergangslösungen definieren:

- Pilotprojekte zur Ermöglichung eines bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts von Seiten privatrechtlicher Religionsgemeinschaften in der Schule werden gefördert, Lösungen werden gemeinsam erarbeitet.
- Religionslehrpersonen privatrechtlicher Religionsgemeinschaften werden in den Religionsunterricht der Kirchen einbezogen. Es werden interreligiöse und interinstitutionelle Projekte durchgeführt.

Variante 2

Innerhalb der Schule findet kein bekenntnisgebundener Religionsunterricht statt.

5. Religionspolitischer Handlungsbedarf

Die Beschreibung der einzelnen Kooperationsbereiche zeigt, dass die Erweiterung der Zusammenarbeit zu einem wesentlichen Teil über die ordentlichen Aufgaben der zuständigen Regelstrukturen erfolgt. Es sollen keine Parallelstrukturen geschaffen, sondern die bestehenden Strukturen befähigt und gestärkt werden. Wo Zuständigkeiten erweitert oder verschoben werden, müssen die Kompetenzen zwischen Staat, Religionsgemeinschaften und betroffenen Institutionen (neu) definiert werden. Auch der Einsatz oder eine Umverteilung finanzieller Mittel sowie Anpassungen rechtsetzender Grundlagen sind zu prüfen.

Das Potenzial des Solothurner Kooperationsmodell liegt im Vorgehen: Es handelt sich um einen gemeinsamen Prozess, der unter der Leitung des Staates Schritt für Schritt begangen und evaluiert wird. Die Perspektive ist eine staatliche. Im Zentrum stehen die erbrachten und die zu erbringenden gemeinwohlorientierten Leistungen, unabhängig davon, von wem sie kommen und wen sie erreichen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass einzelne privatrechtliche Religionsgemeinschaften zwar den Wunsch haben, solche Leistungen zu erbringen, dabei allerdings noch auf die Unterstützung des Staates oder der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen angewiesen sind.

Das Kooperationsmodell (Abb. 2) ist als erster Schritt in diesem langwierigen und vielschichtigen Prozess zu verstehen. Es bildet einen formalen Rahmen, der die Grundsätze der Zusammenarbeit festhält.

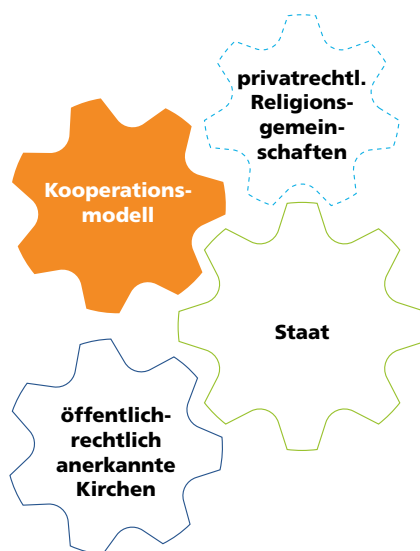


Abbildung 2: Kooperationsmodell als Rahmen, der die Bedingungen der Zusammenarbeit mit religiösen Akteuren regelt.

Damit die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und religiösen Akteurinnen und Akteuren systematisch, wirkungs- und zielorientiert erfolgen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen definiert werden. So wird die Vergleichbarkeit von Leistungen und Leistungserbringern gewährleistet, was wiederum die Nachvollziehbarkeit und Transparenz fördert. Gerade bei durch den Staat entschädigten Leistungen müssen alle Kooperationspartnerinnen und -partner sicherstellen, dass die Leistungen und Wirkungen mess- und sichtbar sowie die staatlichen Ressourcen rechtmässig und rechenschaftspflichtig verwendet und gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Entsprechend ergibt sich aus religionspolitischer Sicht ein Handlungsbedarf auf einer organisatorisch-strukturellen und auf einer finanziellen Ebene. Was die Voraussetzungen und Anforderungen anbelangt, so sind diese in erster Linie durch den Staat (oder gemeinsam) zu definieren und durch die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften umzusetzen.

Die untenstehende Abbildung 3 zeigt, wie die Zusammenarbeit mit den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften über die einzelnen Themenbereiche hinaus systematisiert und geregelt werden soll

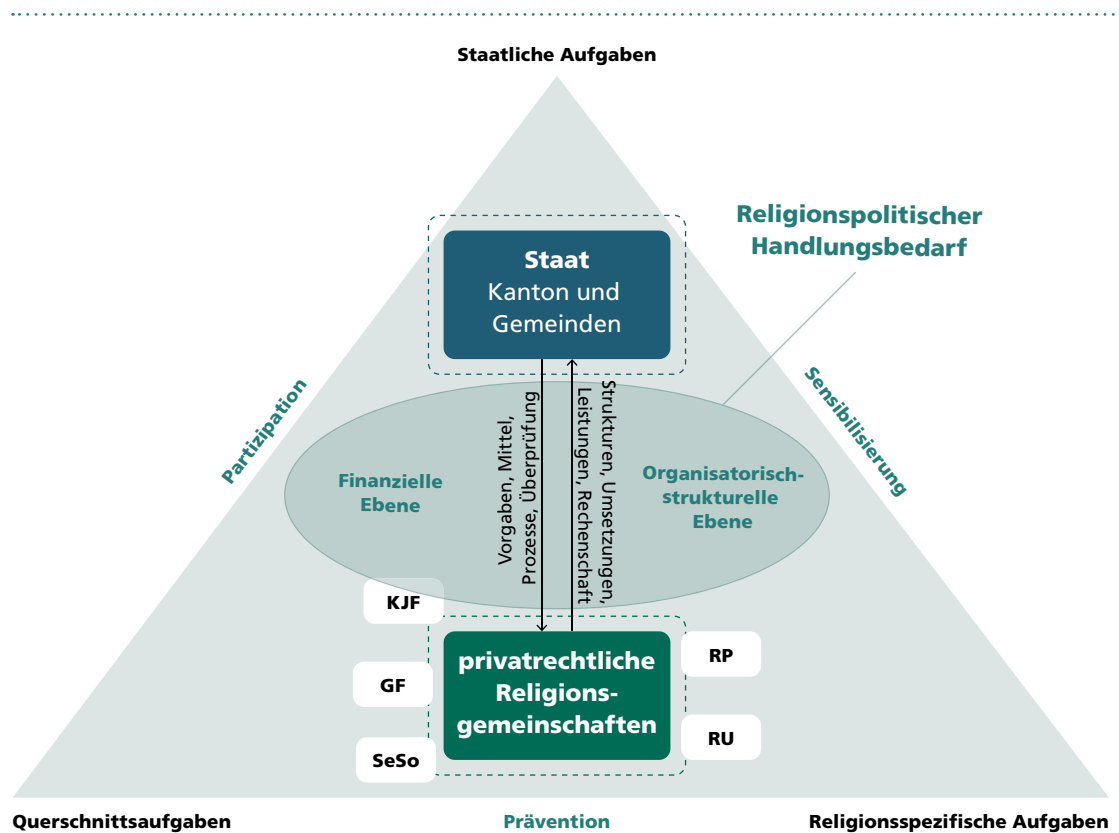


Abbildung 3: Religionspolitischer Handlungsbedarf als Verbundsaufgabe

Organisatorisch-struktureller Handlungsbedarf

Unten aufgeführt sind die grundlegenden Voraussetzungen für die Zusammenarbeit. Sie bilden die formale Voraussetzung für privatrechtliche Religionsgemeinschaften, um als Leistungsvertragspartnerinnen des Staates in Erscheinung treten zu können. Sie verdeutlichen die Ansprüche des Staates und sind zum Zweck einer Vorselektion teils hochschwellig angesetzt. Zugleich sollen sie einen fortlaufenden Professionalisierungsprozess anstossen.

a. Organisation und Strukturen

- Auf-/Ausbau tragfähiger Vereinsstrukturen
- Definition eines Ressortsystems und von Ansprechpersonen
- Durchführung von Mitgliederversammlungen

b. Prozesse

- Transparente Finanzverwaltung und Rechnungsführung
- Regelmässiges Reporting über erbrachte Leistungen und verwendete Mittel
- Teilnahme an politischen Vernehmlassungsprozessen

c. Instrumente

- Vereins- / Stiftungsgrundlagen (Statuten u. ä.)
- Aktualisiertes Mitgliederverzeichnis
- Rechnung und Budget inkl. Revisionsbericht

d. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Web-Auftritt und Jahresberichte auch in deutscher Sprache
- Distanzierung von Diskriminierung und Radikalisierung

e. Austausch und Vernetzung

- Institutionalisierte Austausch mit dem Kanton (Reporting)
- Mitarbeit in kantonalen Gremien und Fachgruppen
- Organisation in verbandlichen Strukturen (kantonal und national)
- Teilnahme am Runden Tisch der Religionen und Förderung des Interreligiösen Dialogs

Finanzieller Handlungsbedarf

Der Staat kann Leistungen und Tätigkeiten Dritter mit Finanzleistungen fördern und unterstützen, etwa wenn er sie in Anspruch nimmt oder in Auftrag gibt oder ihre Erfüllung zwecks öffentlichen Interesses erhalten möchte.

Sollen künftig auch privatrechtliche Religionsgemeinschaften finanziell unterstützt werden, so hat der Staat festzulegen, um welche Leistungen und um welche Beitragsform es sich handeln soll und wie mit der Leistungserbringung die gewünschten Ziele erreicht werden. Um die finanzielle Nachhaltigkeit zu gewährleisten, muss der Staat entsprechende Budgetposten und wohl auch gesetzliche Grundlagen schaffen. Allenfalls sind andere Finanzierungsquellen zu prüfen. Alternativ oder zusätzlich dazu kann er bestehende Finanzierungsformen für die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen ausdehnen oder anpassen.

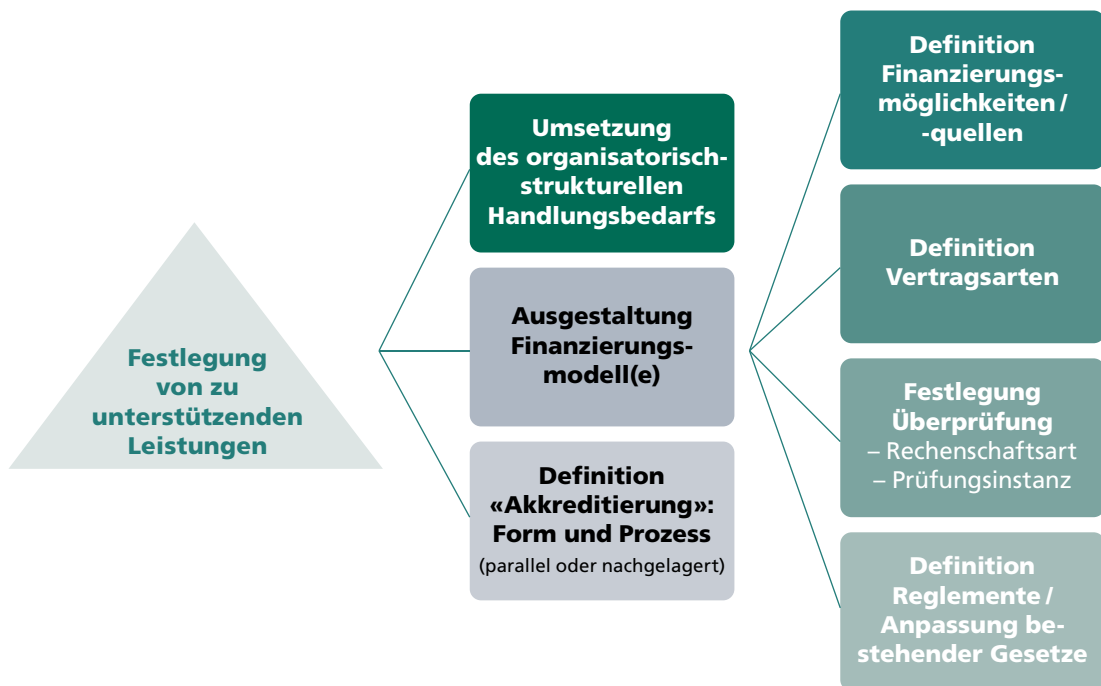


Abbildung 5: Prozess der Ausgestaltung des finanziellen Handlungsbedarfs

6. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure basiert auf Grundsätzen, die den oben beschriebenen Handlungsbedarf inhaltlich unterstützen. Sie sind vom Staat und den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften gemeinsam und in gegenseitiger Abhängigkeit umzusetzen. Auch die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen haben als Akteurinnen ihren Teil beizutragen.

Akteure	Staat <ul style="list-style-type: none">– Einbezug von Politik, Regelstrukturen und Bevölkerung: Proaktive Kommunikation, transparente Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung– Förderung der politischen Partizipation durch die Ermöglichung einer Teilnahme an Vernehmlassungsprozessen und Einladungen zu kantonalen Veranstaltungen– Schaffung von Austauschgefässen und Fachgremien auf kantonaler Ebene resp. aktiver Einbezug in bestehende Gefässe– Ausgestaltung von Aus- und Weiterbildungen zur Stärkung und Förderung der Kompetenzen religiöser Verantwortungstragenden– Beratung und Unterstützung bei religionspolitischen Umsetzungsfragen
	Privatrechtliche Religionsgemeinschaften <ul style="list-style-type: none">– Aktives Bekenntnis zur Zusammenarbeit mit dem Staat und Sensibilisierung der eigenen Mitglieder– Aufbau von diskriminierungsfreien Strukturen und Ablehnung jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt– Politische Partizipation durch aktive Teilnahme an Vernehmlassungsprozessen und an kantonalen Veranstaltungen sowie Mitarbeit in fachlichen Gremien– Steigerung der Sichtbarkeit und öffentlichkeitswirksame Kommunikation– Aneignung von Fachwissen und Kompetenzen– Durchführung interner Schulungen und Weiterbildungen– Kenntnis von Fach- und Beratungsstellen und deren Einbezug bei thematischen Fragestellungen
	Öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen <ul style="list-style-type: none">– Offenheit gegenüber religionspolitischen Entwicklungen und Ausdehnung der Kooperation auf privatrechtliche Religionsgemeinschaften– Unterstützung gemeinsamer religionspolitischer Anliegen– Weitergabe von Expertise und Best Practices– Festlegung gemeinsamer Ziele bei der Leistungserbringung– Mitarbeit bei der Ausgestaltung von Finanzierungsmodellen– Ablehnung jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt

Amt für Gesellschaft und Soziales

Koordinationsstelle Religionsfragen

Ambassadorshof

Riedholzplatz 3

4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 11

religionsfragen@ddi.so.ch

so.ch/religion